

Hauptsitz

Vorstadt 53  
Postfach  
8201 Schaffhausen

Telefon 052 635 22 22  
Telefax 052 625 38 48  
info@shkb.ch  
www.shkb.ch



 **Schaffhauser  
Kantonalbank**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Datum 17. Juli 2009  
Kontaktperson Martin Vogel  
Direktwahl 052 635 21 10  
E-Mail martin.vogel@shkb.ch

FINMA		
ORG	22. JULI 2009	SB
<i>26</i>		<i>VIN</i>
Bemerkung:		
<i>28 Ch</i>		

## Anhörung zum FINMA-Rundschreiben Vergütungssysteme

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens „Vergütungssysteme“ bedanken wir uns bestens und nehmen diese nachfolgend gerne wahr.

Generell halten wir fest, dass wir die im Entwurf des Rundschreibens vorgeschlagenen Massnahmen zur Regulierung von Vergütungssystemen grundsätzlich als richtigen Ansatz erachten. Unser Institut orientiert sich bei der Bemessung von variablen Vergütungen seit vielen Jahren an der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Bank. Zudem gibt es keine Vergütungen, welche sich an durch Einzelne direkt beeinflussbaren Grössen orientieren.

Unsere weiteren Bemerkungen erfolgen mehrheitlich aus einer generellen Betrachtungsweise, teilweise jedoch auch explizit aus der Optik einer nicht börsenkotierten, zu 100% im Besitz des Kantons befindlichen Kantonalbank.

Anregungen und Hinweise:

- Die Anforderungen gemäss aktuellem Entwurf des FINMA-Rundschreibens Vergütungssysteme weisen zumeist eine sehr weitgefassete Form auf und lassen dadurch Raum für unterschiedliche Interpretationen.
- Der administrative Aufwand bei der Anwendung eines Economic Profit-Modells und eines Systems mit aufgeschobenen Vergütungen beurteilen wir für kleinere und mittlere Banken als unverhältnismässig hoch. Die Entwicklung von entsprechenden Modellen kann einen erheblichen Beratungsaufwand verursachen.
- Damit die Ausrichtung des neuen FINMA-Rundschreibens auf grössere Banken stärker erkennbar ist, schlagen wir bei den Kriterien zur Befreiung folgende Änderungen vor:
  - Rz 9. Die Limite für die Gesamtvergütung einer einzelnen Person soll von TCHF 800 auf TCHF 1'300 erhöht werden.
  - Rz 8. Die Limite von maximal 20% an variablen Vergütungen und Sonderzahlungen für eine einzelne Person im Verhältnis zur Gesamtvergütung soll auf 50% erhöht werden.  
Eine zu tiefe maximale Limite für variable Vergütungen kann dazu führen, dass Chancen zur

Wertsteigerung des Unternehmens aufgrund eines zu geringen Anreizes nicht oder nicht genügend wahr genommen werden. Im Weiteren kann sie als Anstoss zu markanten Erhöhungen bei den Fixsalären dienen. Eine maximale Limite von 50% erachten wir als vertretbar. Diese dürfte kaum Anreize zum Eingehen von zusätzlichen unverhältnismässigen Risiken schaffen.

- o Als Zusatzkriterium bzw. viertes Kriterium zur Befreiung schlagen wir vor, dass die durchschnittliche Gesamtvergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung die Summe von TCHF 850 nicht übersteigen darf, und dass insgesamt drei von den neu vier Kriterien für die Befreiung erfüllt sein müssen.
- Die Einführung eines Economic-Profit-Modells birgt die latente Gefahr, dass Anreize für eine tiefere Eigenkapitalbasis geschaffen werden.
- Bei aufgeschobenen Vergütungen und unter der Berücksichtigung von laufenden Wertschwankungen ist durch die nicht börsenkotierten Banken ein internes Modell zu erstellen. Der Aufbau eines Markibenchmarks für nicht börsenkotierte Banken ist erfahrungsgemäss schwierig.
- Bei Kantonalbanken, die A) zu 100% im Besitz der Kantone sind, bei denen B) die Regierung durch ein Mitglied aus dem Regierungsrat im Bankrat der Kantonalbank vertreten ist und bei denen C) die (politische) Geschäftsprüfungskommission eine Aufsichtsfunktion ausübt, stellt sich die Frage, ob die Unterstellung unter das FINMA-Rundschreiben Vergütungssysteme überhaupt erforderlich ist.
- Mühe bereitet uns die detaillierte Offenlegung. Zum einen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass mehr Transparenz sehr oft zu höheren Vergütungen führte. Zum anderen kann diese Offenlegung insbesondere in kleinen und mittleren Kantonen für die betroffenen Personen sehr unangenehm werden. Die Öffentlichkeit differenziert in solchen Angelegenheiten erfahrungsgemäss wenig. Dies kann zu Polemik und öffentlicher Anprangerung führen.
- Wichtig erscheinen uns auch die steuerlichen Aspekte. Sämtliche Entschädigungen sollten im Zeitpunkt der Auszahlung/der Freigabe steuerlich erfasst werden.
- Im Sinne einer echten Gleichbehandlung stellt sich gesamtheitlich besehen die Frage, ob die zur Diskussion stehenden Vorschriften nicht auch für alle grösseren Unternehmen in der Schweiz zur Anwendung gelangen sollten.

Für die Prüfung unserer Anregungen und Hinweise danken wir Ihnen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**SCHAFFHAUSER KANTONALBANK**

  
Dr. Rinaldo Riguzzi  
Präsident des Bankrats

  
Martin Vogel  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Kopie geht an:

Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Herr Hanspeter Hess, Postfach, 4002 Basel